

Bäuerliche Revolten im zentralen Niedersachsen am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Ursachen, Verläufe, Folgen¹

I.

*Daß auch in die friedlichen nördlichen Gegenden Teutschlands das Gift der französischen Freiheits Muth und Ungebundenheit eingedrungen sei und die Aufmerksamkeit der hohen Stände so wie der höchsten Reichsgerichte und eines jeden sein Vaterland liebenden Teutschen erfordern, zeigt folgende Geschichte.*² Mit diesen Worten begann Dr. Grees, Prokurator der schauburg-lippischen Landesherrschaft am Wetzlarer Reichskammergericht, die Darstellung der Vorgänge, die sich seit 1792 in der Grafschaft abgespielt hatten. Als Grees am 22. März 1793 diesen Satz niederschrieb, hatten sich viele politisch Interessierte erschreckt von den Vorgängen in Frankreich distanziert. Und nun drohte im östlichsten Teil Westfalens, kaum 50 km westlich der welfischen Residenzstadt Hannover, ähnliches wie jüngst in Frankreich? Weit gefehlt; dieser Satz war eine Fehlinformation in propagandistischer Absicht.

*Die schauburg-lippischen Unterthanen haben noch nie ihre rechte deutsche standhafte Vaterlands-Liebe mit der verachtungswürdigen französischen Freiheits-Sucht verwechselt, sie werden auch sich selbst und ihre Nachkommenschaft nicht so weit herabwürdigen, dem gefährlichen Beyspiele der gantz zügellosen französischen Nation zu folgen,*³ entgegnete der preußisch-mindische Kammerfiskal Müller, der inhaftierte schauburg-lippische Bauern verteidigte. Auch dieser Satz war in propagandistischer Absicht geschrieben. Obwohl die Bauern relativ gut gebildet waren, einige von ihnen weit reisten und nahezu alle lesen und schreiben konnten: deutsche Vaterlandsliebe ließen sie nirgends erkennen. Aber ein Stück neuer Freiheit wollten sie gewinnen.

Streit- und Prozeßschriften sind die wichtigsten Quellen für die schauburg-lippische Bauernrevolte 1784-1793. Die Parteilichkeit der Quellen ist stets zu beachten, denn sie wurden im herrschaftlichen oder zumindest gerichtlichen Kontext verfaßt. Werden sie nur im Sinne ihres Entstehungszwecks genutzt, bleibt die Erkenntnis schmal. Die Herrschaft nämlich setzte ihre Normen, um die ländlichen Verhältnisse schriftlich zu fixieren. Daher verhinderten norddeutsche Bauern mehrfach schon in früheren Zeiten die Niederschrift ihrer Gewohnheitsrechte – nur um diese zu bewahren⁴. Auch während der

Bäuerliche Revolten in Niedersachsen

Bauernrevolten schrieben die Bauern im seltensten Fall selber. Vielmehr wurde über sie von rechtlich geschulten bürgerlichen Personen berichtet. Zusätzlich erklärten sich die Bauern in Verhören stets als uninformiert, was ihrem faktisch Handeln aber deutlich widersprach. Allerdings helfen die am Ausgang des 18. Jh. bereits reichlicher fließenden registerförmigen Quellen, insbesondere die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge in weniger verfremdeter Form zu erfassen.

Als ich mich mit kleinstaatlichem Absolutismus, insbesondere am Beispiel Schaumburg-Lippes beschäftigte,⁵ fand ich 1975 mehrere Meter Akten, die zunächst auf einen der häufigen Kontributionskonflikte deuteten, sich aber rasch als äußerst reichhaltige Quellen zu einer Bauernrevolte entpuppten.⁶ Es lag nahe nachzuforschen, ob es in den Nachbarterritorien ähnliche Vorgänge gab. Zeitgleich fand der sogenannte Bauernprozeß im Hochstift Hildesheim statt, und es häuften sich einzelne bäuerliche Proteste im dazwischenliegenden welfischen Fürstentum Calenberg.⁷ Meine nachfolgende Beschäftigung mit bäuerlichen Gemeinden⁸ und mit der mittelalterlichen Agrargeschichte Niedersachsens generell⁹ läßt die untersuchten Revolten als spezifischen Bestandteil der Agrar- und Sozialgeschichte des niedersächsischen Raumes am Ausgang des 18. Jh. erscheinen. Diese Aussage soll im folgenden erläutert werden.

II.

Bäuerliche Proteste in der Grafschaft Schaumburg-Lippe, im Hochstift Hildesheim und im nördlichen Fürstentum Calenberg¹⁰, also eines Landesteiles im Kurfürstentum Hannover, gemeinsam zu betrachten, ist insofern interessant, als relativ ähnliche agrarwirtschaftliche und agrarsoziale Bedingungen mit abweichenden politischen Ordnungen einhergingen. In der geographischen Grenzlage des Überganges vom mitteldeutschen Berg- und Hügelland zum norddeutschen Flachland herrschten eher gute bis sehr gute Böden auf Löß vor (insbesondere im Hildesheimischen). Im niedersächsischen Vergleich wurden hier hohe agrarische Erträge erzielt. Überschußproduktion war seit dem Spätmittelalter üblich. Im 17. und 18. Jh. lassen sich über die Kirchspielorganisation und die bisweilen von mehreren Dörfern genutzten Gemeinheiten hinaus seltener als im übrigen Niedersachsen überlokale gemeindliche Verbände belegen. Herrschaftliche Dorfordnungen fehlen aber. Die übrigbleibende dorfbezogene funktionale Wirtschaftsgemeinde besaß dennoch vielfältige Selbstorganisationsbereiche. Die Bauern verfügten zwar zumeist nicht über die niedere Gerichtsbarkeit, waren aber überwiegend persönlich frei, bewirtschafteten ihre Höfe in Lebenszeiterbpacht zu Anerbenrecht und brauchten auf die weit gestreuten grundherrlichen Rechte wenig

Rücksicht zu nehmen. Die grundherrschaftlichen Verhältnisse (häufig Meierrecht) waren durch staatliche Festschreibungen zugunsten der bäuerlichen Steuerfähigkeit nahezu unveränderbar geworden. Innerhalb des Dorfes organisierten die Bauern die Bestellung der in Gemengelage einer Vier- bis Sechsfelderwirtschaft aufgeteilten Besitzparzellen, die Nutzung der Gemeinheiten und zum Teil die Zehntleistungen sowie die Dienstleistungen gegenüber dem Landesherrn und die Gemeindekasse. Hierüber wachte der Bauer- oder Hachmeister, dessen Amt zumeist in Reihe unter den Vollbauern umlief. Feuer-, Feld- oder Holzgeschworene standen ihm zur Seite und setzten z.B. die Dorfhirten ein. Viele Dörfer besaßen einen bestimmten Versammlungsplatz, an dem – oft zu festen Terminen – Gemeindeversammlungen stattfanden.

Was an institutionalisierter gemeindlicher Selbstorganisation fehlte, wurde durch die große Selbständigkeit der die dörfliche Ordnung bestimmenden Vollbauern auf ihren Höfen mehr als wettgemacht. Sie führten nur mit den Marschbauern vergleichbare Betriebe mit viel Personal und für die damalige Zeit mit enger Markteinbindung. Streng von ihnen sozial getrennt lebten die Kleinbauern und Handwerker. Kleinstellenbesitzer waren oft von gemeindlichen Rechten ausgeschlossen. Jedoch gehörten soziale Hierarchisierung und wechselseitige Abhängigkeit eng zusammen.¹¹ Denn die Über- und Unterordnung wurde durch vertikale Beschäftigungen von Dienstpersonal, durch Nachbarschaftshilfen und Arbeitsteilungen häufig wieder aufgehoben. Die Hierarchien, Heiratskreise, Repräsentationsmerkmale, wirtschaftlichen Funktionen, Bildungskompetenzen und politischen Urteilsvermögen dieser Bauern zeigen eine hohe Selbstregulierung dieser im niedersächsischen Vergleich am genauesten landesherrlich kontrollierten Dörfer.

Die staatliche Basisorganisation war in allen drei Territorien gleich. Unterste landesherrliche Instanz war jeweils das Amt. Darüber aber bestanden große Unterschiede. In Schaumburg-Lippe existierte keine landständische Mitbestimmung mehr. Überspitzt ausgedrückt war das Land eine große Grundherrschaft mit territorialstaatlicher Funktion. Nur die Stadt Stadthagen besaß noch relevante Sonderrechte. Im Hochstift Hildesheim hingegen war die bischöfliche Regierung ohne Mitwirkung der Stände undenkbar. Die lange Zeit, in der das Hochstift keinen im Land ansässigen Bischof hatte, vermehrte noch den ständischen Einfluß, vorrangig des Domkapitels. Die Stadt Hildesheim behauptete eine nahezu exterritoriale Stellung. Im Kurfürstentum Hannover war die absolutistische Politik mit dem Beginn der englischen Personalunion 1714 unterbrochen worden. Die Stände wirkten an der politischen Willensbildung mit, insbesondere in Steuerangelegenheiten durch ihre Ausschüsse. Faktisch regierte eine adlige und bürgerliche Bürokratengruppe

Bäuerliche Revolten in Niedersachsen

das Land. Der Status als Kurfürstentum ermöglichte dem Welfenterritorium eine vom Reich nahezu unabhängige interne Organisation.

Anlaß aller drei bäuerlichen Proteste waren Steuererhöhungen in den durch den Siebenjährigen Krieg, durch den Ausbau des Militär- und Verwaltungswesens oder durch absolutistische Mißwirtschaft verschuldeten Territorialstaaten. Im Fürstentum Calenberg des Kurfürstentums Hannover wurde seit 1766 ein Kopfgeld erhoben. Obwohl 1775 Unvermögende von ihm ausgenommen wurden, blieb die Lastenverteilung zwischen arm und reich völlig ungleichgewichtig. Proteste und Detailaufschübe mündeten 1789 in eine Eingabewelle der Magistrate, Bürgerschaften und Gilden der Städte an den Landtag. Den Vorschlägen um Abschaffung dieser Steuer schlossen sich einzelne Bauernschaften an, die zugleich verschiedene Wünsche zur Entlastung von übermäßigen Diensten und Abgaben, zur Neuordnung der Gemeinheiten (Allmenden) sowie zur Behebung von Wild- und Jagdschäden vortrugen. Die Landstände reagierten relativ flexibel, indem sie den Kassenstand und die Besteuerungsgrundsätze offenlegten. Während sie sich an einer publizistischen Diskussion um das Kopfgeld beteiligten, bemühte sich die Regierung, einzelne offensichtliche Mißstände der bäuerlichen Belastung zu lindern. Prinzipielle Veränderungen aber blieben aus. So häuften sich die bäuerlichen Beschwerden im Herbst 1792. Flächendeckender Widerstand wurde freilich von den Bauern nicht organisiert. Allerdings setzten sich etliche bürgerliche Regimekritiker nachdrücklich für die bäuerlichen Interessen ein. Sie mußten mit Geld- und Haftstrafen oder Berufsverbot büßen; 1793 aber wurde für Bürger und Bauern das Kopfgeld abgeschafft.

Im Hochstift Hildesheim waren bereits seit einigen Jahren die Dienste und Abgaben immer strenger gefordert worden, da wurde ausgerechnet im Krisenjahr 1771 die Kontribution erhöht und zwei Jahre darauf ein Kopfgeld eingeführt. Als viele Bauern die Steuern verweigerten, begann eine rege Finanzdebatte im Landtag. Einzelne Landtagsmitglieder und bürgerliche Juristen forderten 1789 die Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels und der Stifter. Zugleich halfen sie den Bauern bei der Organisation von Kollektivprozessen gegen unberechtigte landesherrliche Dienst- oder Abgabeerhebungen und Gemeinheitsnutzungen. Die Bauern übernahmen die Forderung nach Besteuerung der privilegierten Stände und verlangten gemeinsam mit den Kleinstädten die Vertretung im Landtag durch Syndici. Im Gegensatz zu den Kleinstädten wurde ihnen dies 1792 verwehrt und die Prozeßführung gegen die Landesherrschaft untersagt. Hierauf erhoben ca. 5000 Bauern aus fast 160 Gemeinden Klage beim Reichshofrat. In verschiedenen Urteilen bis 1800 scheiterten sie jedoch. Steuergleichheit konnte nicht erreicht werden, die Anerkennung der Bauern als Landstand oder wenigstens die Rechnungs-

kontrolle durch eigene Vertreter wurden verweigert. Gewisse Steuererleichterungen und die Beseitigung mancher Mißstände bei den Diensten und Abgaben halfen, schärfere Reaktionen der Bauern zu verhindern.

In der Grafschaft Sehaurnburg-Lippe trafen Landesherrschaft und Bauern unmittelbar aufeinander. Seit 1784 wurde eine Zusatzkontribution erhoben, die dem von Hannover und Preußen erzwungenen Straßenbau dienen sollte. Auch hier weigerten sich die Bauern bis hin zur Reichskammergerichtsklage, die neuen Lasten zu tragen. Nach dem Tod des starrsinnigen Grafen Philipp Ernst zeichnete sich 1787 eine Kompromißphase ab. Über einen Vergleichsentwurf wurde gar ein Plebiszit unter allen Hofbesitzern gehalten. Den Bauern sollten alle alten Rechte bestätigt und Akteneinsichten bei der Erhebung von Zusatzsteuern gewährt werden. Die Landesherrschaft war bereit, hierüber mit den Bauern einen Vertrag zu schließen. Aber die Bauern lehnten mehrheitlich den Kompromiß ab, denn auch er enthielt zusätzliche Steuerleistungen. Sie erhoben zugleich viele – von Dorf zu Dorf sehr unterschiedliche – Detailforderungen bis hin zur gänzlichen Abschaffung der grundherrschaftlichen Ordnung. Im März 1793 begann die Landesherrschaft die Zusatzkontributionen gewaltsam einzutreiben. Daraufhin leisteten 600-1000 Bauern des Amtes Stadthagen offenen, gewaltsamen Widerstand („Kuckshäger Krieg“), der erst mit hannoverschem und preußischem Militär unterdrückt werden konnte. Einige der bäuerlichen Anführer konnten verhaftet werden. Sie wurden zu Geld- und Zuchthausstrafen verurteilt. Nur die einen gesonderten Prozeß führende Stadt Stadthagen konnte ihr altes Recht der Rechnungskontrolle wiedererlangen.

III.

In den letzten Jahrzehnten sind viele Quellen erschlossen und interpretiert worden, die eine Fülle von sozialen, wirtschaftlichen und politischen Konfliktstoffen auch in der niedersächsischen Geschichte des ausgehenden 18. Jh. zeigen: Bauernrevolten gegen Stände und Staat, Gesellenoppositionen gegen Meister und Magistrate, Bürgerwiderstände gegen Rats- und Landesherrschaft sowie einzelne Proteste von Beamten, Bürgern und Adligen.¹² Daß dennoch die bäuerlichen Oppositionsbewegungen lange nicht beachtet wurden, liegt vorrangig daran, daß außer dem schaumburg-lippischen und dem Hildesheimer Fall die Probleme innerhalb der Territorien gelöst oder zumindest aufgeschoben wurden.

Zusätzlich hat ein bestimmtes Bild der Forschung vom hiesigen Bauern die Wahrnehmung der Kritik- und Selbstorganisationspotentiale geschmälert. Drei Forschungslinien zeichnen sich während der letzten drei Jahrzehnte hierzu in der Bundesrepublik Deutschland ab: Vor- und Frühformen des

Bäuerliche Revolten in Niedersachsen

Parlamentarismus, Sozialdisziplinierung und Kommunalismus. In Niedersachsen werden sie überlagert von älteren Forschungstraditionen. Die niedersächsische Landesgeschichte wurde vom Beginn ihrer wissenschaftlichen Erschließung an über lange Zeit von Forschern außerhalb der Hochschulen betrieben, die ihre wissenschaftlichen Arbeiten oft zu widerstandslos von Zeitströmungen steuern ließen.¹³ Als zwei der wenigen, die sich um ein Verständnis der ländlichen Situationen bemühten, ragen die Osnabrücker Justus Möser¹⁴ am Ende des 18. Jh. und der als Agrarreformer im Königreich Hannover bekannte Johann C. B. Stüve¹⁵ in der ersten Hälfte des 19. Jh. heraus. Im übrigen aber wurde die Geschichtsbewegung des beginnenden 19. Jh. rasch von den staatlichen Verwaltungen usurpiert, und die gerade gegründeten Geschichtsvereine beeilten sich, Forschung staats- und dynastentreu durchzuführen. Der selbständig handelnde Bauer paßte hierzu nicht, zumal die norddeutschen Agrarreformen in besonderer Weise die Bauern zur staatstragenden Gruppe fügten.

Nur in den großen Städten fahndete das liberale Bildungsbürgertum nach seinen möglichen Ursprüngen in der freien mittelalterlichen Stadt. Seit der beginnenden Industrialisierung wurde das Land hingegen als idyllischer Antipode zur – den bürgerlichen Normen immer weniger entsprechenden – Stadt idealisiert. Einmal in diesem Sinne geprägt, erblickte man am ehesten im niedersächsischen Bauern das Gegenbild zum entwurzelten Proletarier¹⁶. Er saß, so glaubte man, seit eh und je trutzig und erdverbunden auf seinem Auerhof, versorgte sich mit seiner Dreigenerationenfamilie selbst und führte seine Binnenökonomie im Hallenhaus unter einem bergenden Dach. Dieser Bauer hatte allerdings gerade erst durch die Agrarreformen seine landgemeindlichen Selbstbestimmungsgewohnheiten verloren. Wirtschaftliche Kompensationen verschaffte ihm die steigende Marktquote. Soziale Ausgleich schuf seine gestärkte dörfliche Sonderrolle durch Arbeitsteilung. Seine Dreigenerationenfamilie war jüngster entstanden. All das wurde geflissentlich übersehen. Freiheit konnte vielleicht diejenige der Sachsen gegenüber Karl dem Großen sein, aber kaum diejenige des Dorfes gegenüber der verehrten Landesherrschaft, die im Falle des Königreichs Hannover 1866 durch die preußische Okkupation auch noch entwürdigt worden war. Die Heimatbewegung vereinnahmte das Land.¹⁷

Die Flächenstaaten des Nordens wurden von republikanischen Neuerungen wenig berührt. Universitäten, Archive, Museen und wissenschaftliche Bibliotheken besaßen daher kaum Mitarbeiter, die sich vergangener lokaler Autonomie und regionaler Revolte widmeten, zumal auf dem Lande spektakuläre Ereignisse fehlten, beispielsweise ein großer Bauernkrieg. Diese Tradition wuchs nach dem Ersten Weltkrieg fort. Wer im demokratischen

Deutschland nach 1918,¹⁸ längerfristig nach 1945, Wurzeln des Gemeinwesens, die nicht zum Obrigkeits- oder gar zum Führerstaat sprossen, ermitteln wollte, entsann sich für die Zeit vor dem 19. Jh. der Landstände und fand folgerichtig vor- und frühparlamentarische Mitbestimmungsformen. Dietrich Gerhard knüpfte 1956 an die Forschungen Otto Hintzes an¹⁹, und auch über Norddeutschland erschienen bis in die achtziger Jahre zahlreiche Publikationen, die sich der ständischen Partizipation an Herrschaft widmeten.²⁰ In den Landständen kamen Bauern, außer in Friesland, jedoch nur marginal vor. Der bäuerlichen Selbstorganisation wurde bestenfalls eine „gemeindliche Staatsidee“ zugewiesen.²¹ Spricht man daher heute von Partizipation oder Autonomie im Norddeutschland für die Zeit vor dem 19. Jh., so fallen die Sachstichworte Stände und Städte, fragt man nach Bauern zusätzlich, wird man auf Sonderfälle an der Küste verwiesen.²²

Aus der Forschung, die sich wenigstens implizit mit Vor- und Frühformen des Parlamentarismus beschäftigt, erwachsen zwei Gegenbewegungen. Die eine stellte das absolutistische Potential während der frühen Neuzeit gegen die Ständetraditionen. Das von Gerhard Oestreich skizzierte, von Norbert Elias bereits vorgezeichnete und von Michel Foucault oder Max Weber ähnlich beschriebene Konzept der Sozialdisziplinierung²³ beschreibt die im Staat von oben nach unten fortschreitende gesellschaftliche Verhaltensnormierung. Dieser Forschungsansatz wurde für den ländlichen Raum Niedersachsens bisher kaum genutzt. Vermutlich wäre mehr als eine „Sozialregulierung“ innerhalb der ländlichen Gemeinden nicht festzustellen. Vielmehr überrascht anlässlich der Detailbeschäftigung mit Dorfgeschichte, wie wenig noch im 20. Jh. sozialspezifische Verhaltensweisen überörtlichen Prinzipien entsprachen.

In Verbindung mit dem Bauernkriegsjubiläum entstand die zweite Gegenbewegung, die sich heute mit dem von Peter Blickle forcierten Begriff Kommunalismus benennen läßt. Offensichtlich begann sie gleichzeitig mit der Kommunitarismuskommunikation in Westeuropa und nun in den USA, ohne jene zuzerezipieren. Beim Kommunalismus geht es um die „staatliche Funktion“ gemeindlicher Selbstorganisationsformen, ohne daß (land-)ständische Merkmale allein im Mittelpunkt stehen müssen.²⁴ Strenge genommen sind das Sozialdisziplinierungs- und das Kommunalismuskonzept Antipoden. Die vorbereitenden Forschungen zum Kommunalismus ließen einmal mehr Norddeutschland aus. Der Bauernkrieg hatte hier nicht stattgefunden, ergo konzentrierten sich alle weiteren Fragen – nach früheren und späteren Bauernrevolten, nach selbständigen Handlungen des nun so deklarierten „gemeinen Mannes“ und nach dessen gemeindlichen Organisationsformen – auf den Süden und die Mitte Deutschlands.²⁵

Einige Norddeutsche, auch in der früheren DDR, mochten das nicht glauben, stießen sie doch in ihren Quellen auf manche andere Interpretationsmöglichkeit.²⁶ Die ländliche Gemeinde Norddeutschlands war nicht Miniaturstaat im Territorialstaat nach dem Verständnis des 19. Jh., sondern eine der vielen lokalen gemeinschaftlichen Organisationsformen, die der entwickelte Feudalismus auch ohne den Territorialstaat kannte, und die außer Landgemeinde beispielsweise Hofrechtsverband, Gilde, Bruderschaft oder Einung im weitesten Sinne heißen konnten.²⁷ In Norddeutschland, die Kolonisationsgebiete ausgenommen, gab es viele, sich überschneidende gemeindliche Verbände, also diverse Personalkorporationen, in die ein Grundbesitzer einbezogen war und die vom Hof und seinen Nutzungsflächen aus betrachtet *die* gemeindliche Bindung ausmachten. So entstand, vereint mit Heiratskreisen, sozialen Hierarchien, wirtschaftlichen Abhängigkeiten, Nachbarschaften die „lebensweltliche Totalität“ für den einzelnen Menschen. Das hat Ebel bereits 1964 für Ostfriesland klargestellt: „... eine einzige Einheit ‘Landgemeinde’, die alle Funktionen des unteren kommunalen Bezirks in sich schließt, gibt es ... nicht. Man kann nicht einfach sagen: die Kirchengemeinde, die Bauernschaft, die Poolacht sei die Gemeinde schlechthin. Eine derartig eingeleisige Betrachtungsweise und absolute Gemeindegestalt, auf eine bürokratische Zentralisation aller Lebensfunktionen innerhalb eines lokal begrenzten Bezirks gerichtet, ist erst im 19. Jh. mit der Übertragung preußisch-ostdeutscher Gemeindeformen“ nach Norddeutschland gelangt.“²⁸

IV.

Die verkürzte und undifferenzierte Zusammenfassung der Ereignisse (II.) läßt im Forschungskontext (III.) folgende Schlüsse zu:

1. Bestätigt, aber zugleich modifiziert wird am Beispiel Schaumburg-Lippes die von Winfried Schulze aufgestellte These der „Kleinstaatenrevolte“.²⁹ Aber nur in zweierlei Hinsicht eskalierte der Konflikt unmittelbar aufgrund der geringen Größe der Grafschaft: zum einen, weil schon wenige hundert Bauern die Ordnung des Gesamtstaates bedrohen konnten, und zum andern, weil von den Bauern leicht Hilfe aus dem „Ausland“ zu holen war. Um von der Universität Rinteln oder der hessen-kasselschen Regierung dort Informationen und Rat zu erhalten, war nur ein kurzer Fußmarsch nötig, und um sich unentdeckt von der Landesherrschaft in Hannover juristisch beraten zu lassen, reichte eine der üblichen Tagesreisen zum dortigen Markt aus. Mittelbar folgten aus der geringen Größe und politischen Ohnmacht der Grafschaft, daß sie keine wichtigen Grundherren außer dem Landesherrn besaß, keine ausreichende militärische Gewalt (mehr) hatte³⁰ und kein Oberappellationsgericht. Damit war ein grundherrschaftlicher Streit zugleich eine Auseinandersetzung

mit der Landesherrschaft, es fehlten Möglichkeiten, Unruhen von vornherein zu unterdrücken oder sie – wenigstens für längere Zeit – landesintern auszutragen. Schließlich war der schaumburg-lippische Landtag seit Jahren entmacht.

Ein Landtag aber, so zeigen die anderen beiden Beispiele, konnte eine neue Funktion als Diskussionsforum gewinnen. In ihm wurde Protest formuliert und um Kompromisse gerungen. Er federte quasi den Konflikt zwischen Bauern und Landesherrschaft ab. In Schaumburg-Lippe aber prallten die Gegensätze unvermittelt aufeinander. Das Hochstift Hildesheim zeigt eine Zwischenstellung, in Kurhannover hätte nur eine Massenerhebung in vielen Ämtern die gleiche Konfliktqualität erreicht wie in Schaumburg-Lippe. Strenggenommen müßte die These von der „Kleinstaatenrevolte“ ex negativo formuliert werden: Ein größerer Territorialstaat mit stehendem Heer und hierarchisiertem Gerichtswesen bot geringere Revoltenchancen, zumal, wenn er mit dem Landtag noch ein politisches Forum besaß, das Konflikte mildern helfen konnte.

2. Im engen Sinne erfolgreich war keine der bäuerlichen Bewegungen. Entweder reichten die Konfliktregulierungsmechanismen aus, um staatsbedrohende Situationen zu unterbinden, oder die militärische Unterdrückung durch Truppen der Nachbarstaaten sorgte für Ruhe. Die Steuer-, Dienst- und Abgabenprobleme sowie die Gemeinheitsnutzungen blieben ungelöst; die Notwendigkeit der umfassenden Agrarreformen wurde immer deutlicher. Seit den siebziger Jahren hatte sich die Einnahmesituation der Vollbauern deutlich verbessert. Die Agrarpreise stiegen. Selbst, wenn die Marktquote nur gering war, ließen sich Geldüberschüsse in bisher unbekannter Höhe erwirtschaften. Zugleich aber wuchs die Bevölkerung immer rascher. In diesen Gebieten mit Anerbenrecht hieß das, die Zahl der unter- und außerbäuerlichen Dorfbewohner stieg und die sozialen Spannungen im Dorf nahmen zu. Gemeinheiten beispielsweise, die als Äcker den marktorientierten Bauern zusätzliche Einkommen ermöglicht hätten, wurden als Viehweiden übernutzt. Die dorfbestimmenden Vollbauern stellten im Rahmen der Konflikte Reformforderungen an den Staat. Ihnen ging es z.T. um eine Modernisierung der Agrarwirtschaft. Sie wollten sich den wandelnden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen der Agrarkonjunktur und des Bevölkerungswachstums anpassen, aber das Dorf als Bereich des Friedens, der Nachbarschaft und der guten Wirtschaft erhalten.³¹ Die Landesherrschaft führte dagegen die entsprechenden Maßnahmen; beispielsweise die beginnenden Gemeinheitsteilungen, zu gänzlich anderen Zwecken durch, nämlich um die landwirtschaftliche Ökonomie zu fördern, die Kasseneinnahmen zu erhöhen und den Staatseinfluß auf dem Lande zu vergrößern.³² Die Bauernrevolten

zeigen, wie fest Vollbauern die Gemeinden fügten und wie sie regionale Gemeindebünde aufzubauen begannen, als der Territorialstaat die Dorfverhältnisse genauer regulieren wollte. Am Ausgang des 18. Jh. waren allerdings für beide Seiten die agrarisch-politischen Verhältnisse erst recht unbefriedigend. Die Bauernrevolten hatten den status quo für die gemeindebestimmenden Vollbauern gesichert, nicht aber die territorialstaatlichen Ansprüche aufgehoben, nicht die Nutzungsmöglichkeit zusätzlicher Ackerflächen erbracht und nicht die innerdörfliche Konkurrenz durch die stetig wachsende Zahl nicht gemeindeberechtigter Kleinststellenbesitzer gemindert.³³ Und aus Sicht der staatlichen Verwaltungen stand zum Staatswohl eine wirksame Modernisierung der Landwirtschaft noch aus. Sie erfolgte erst mit den Agrarreformen des 19. Jh.

3. Widerstand und Revolte wurden von Vollbauern getragen, gemeindlich organisiert und konnten auf Unterstützung durch einige juristisch geschulte und politisch geübte Bürger und vereinzelt auch Adlige rechnen. Daß bäuerliche Oppositionen bürgerliche Hilfe fanden, ist bereits aus dem Spätmittelalter bekannt.³⁴ Alle Personen, die jetzt aber mit den Bauern kooperierten, bemühten sich um tätige Aufklärung. Sie sahen Aufklärung nicht allein als ein geistiges, sondern immer mehr als ein politisches Problem. Über die schon lange üblichen Rechtshilfen hinaus gab es also Verwicklungen der Bauern mit außerbäuerlichen reformfreudigen Personen und in der Sache auch mit dem Vorgehen der Städte. Bürgerliche Juristen trugen zur Verrechtlichung der bäuerlichen Organisationsformen bei, sie führten die Prozesse vor den regionalen Gerichten, den Untersuchungskommissionen oder den Landtagen, und sie vermittelten kritische Schriften oder verfaßten sie selber. Zwar gab es kein geschlossenes städtisch-bäuerliches Vorgehen, doch die Ähnlichkeit der Forderungen ist deutlich. Bindeglied der Interessen war der Wunsch einzelner Personen, die sich an der Aufklärung orientierten, nach Einfluß und Reform im Staat. Das eröffnete neue Konflikte mit dem ideell durchaus der Aufklärung zugewandten Staat, der aber nach autoritären Prinzipien handelte.³⁵ Beim Austrag des Streits zeigte sich allerdings einmal mehr, daß Aufklärung und Absolutismus im Prinzip unvereinbar waren. Der Staat entschied sich für den Absolutismus.³⁶

3. Nach dem Bauernkrieg wurden die politisch-sozialen Konflikte in den Territorien im Reich verrechtlicht. Die Juridifizierung schuf gewaltfreie Möglichkeiten zum Ausgleich sozialer Spannungen und half, monarchisch-ständische Herrschaft zu regulieren.³⁷ Dies bestätigen auch die drei Beispiele, denn die Territorialstaaten waren zu graduellen Reformen bereit – aber nicht zu prinzipiellen. Die wachsenden Schulden durch Steuererhöhungen zu verringern, während sich in den letzten drei Jahrzehnten des 18. Jh. die

materielle Situation der vollbäuerlichen Gruppe unter der Landbevölkerung besserte, warf indirekt die Frage auf, wie weit sich die wichtigsten Vertreter der ländlichen Gesellschaft mit dem bürokratischen Territorialstaat identifizierten; offenbar noch sehr wenig. Einfach ausgedrückt stießen zwei Mentalitäten aufeinander, die – nunmehr modifiziert – bereits im Mittelalter geformt worden waren: eine bäuerliche, die in der Sicherung der gemeindlichen Autonomie die Gewähr für ein auskömmliches Leben sah, und eine adlig-verwaltungsbürgerlich-aufgeklärte, die dem Staatszweck widersprechende Verhältnisse den Normen anpassen wollte: Gemeinde gegen bürokratischen Territorialstaat. Eine solche Erklärung wäre aber im Hinblick auf die Bauern zu einfach. Die Traditionsverhaftung der Bauern wird zwar deutlich, wenn diese aus dem Gemeindeverband heraus agierten und alte Rechte einforderten; für einen Teil der Bauern aber werden Bewußtseins- und Verhaltensänderungen spürbar, wenn sie Steuergleichheit und Partizipation verlangten, wenigstens in Finanzangelegenheiten des Staates. Die Widerstandsaktionen im einzelnen zeigen, wie wenig Sozialdisziplinierung auf der unteren gesellschaftlichen Ebene bisher wirksam war. Es scheint, als hätten sich die Bauern des mit der Verrechtlichung von Konflikten geschaffenen Apparates nur bedient, ohne dessen Normen sich bisher angeeignet zu haben.

4. Im Gegensatz zu älteren Publikationen, die den niedersächsischen Raum als politisch unbewegt und allein vom vorsichtigen Konservatismus geprägt sahen³⁸, ist mittlerweile klargestellt, daß die Konfliktbereitschaft minderprivilegierter Gruppen am Ausgang des 18. Jh. auch hier wuchs und sich 1792/93 zuspitzte.³⁹ Offen bleibt, ob Einflüsse von Frankreich her spürbar wirkten. Viele im Staatsdienst stehende oder dem Staat nahestehende Personen nutzten in allen Konfliktfällen die propagandistische Möglichkeit, Oppositionen, Widerstandsbewegungen und Revolten mit dem Revolutionsmakel und, insbesondere ab 1793, mit dem Frankreichvorurteil zu stigmatisieren. Vertreter oppositioneller Gruppen mußten sich zumindest seit 1793 hüten, Frankreichssoziationen aufkommen zu lassen. Beides zeigen auch die Eingangszitate. Faktisch aber war der Frankreicheinfluß minimal und sehr vermittelt. Hier handelten keine Revolutionäre, die den Kreisen „norddeutscher Jakobiner“ angehörten,⁴⁰ und Revolutionsemisäre sind nicht nachzuweisen. Zwar gibt es Belege, daß sich Bauern äußerten, sie wollten es so wie in Frankreich haben. Aber ob dies vor einem differenzierten politischen Hintergrund gesagt wurde, bleibt ungeklärt. Immerhin war der Alphabetisierungsgrad der Landbevölkerung sehr hoch, es lief Schrifttum aus Frankreich nach und von deutschen Jakobinern in den Territorien um, und die relativ liberale Pressezensur im Kurfürstentum Hannover wurde zu Beginn der neunziger Jahre drastisch verschärft. Und ganz offensichtlich wurde die Hoffnung der Oppositionsbewegungen auf Erfolg

Bäuerliche Revolten in Niedersachsen

durch die politische Situation seit dem Herbst 1792 gestärkt. Insofern trug die Französische Revolution zur Intensivierung der Konflikte vielleicht bei. Sie waren aber regionalinternen Ursprungs. Der geringe Frankreichbezug darf jedoch nicht dazu führen, interne Veränderungen des Verhältnisses zwischen sozialen Gruppen von vornherein als gering einzuschätzen. Auch hat gerade die Erforschung bäuerlicher Revolten im Reich gezeigt, daß der Einsatz alter Forderungen und das Pochen auf altem Recht keinesfalls zwangsläufig restantiven Charakter hat. Es kommt darauf an, in welchem Zusammenhang und zu welchem Zweck die Forderungen erhoben werden. Da soziale Konflikte in der frühen Neuzeit immer mehr verrechtlicht wurden, verengte sich der Spielraum stetig, sie außerhalb der Normen zum Erfolg zu führen. Der Blick auf Frankreich darf also nicht den Blick auf das hohe Konfliktpotential und die wachsende Reformbereitschaft vieler Gruppen am Ausgang des 18. Jh. in Niedersachsen verhindern.

5. Generell gesehen handelte es sich um neue Ansätze politischer Partizipation von Bauern am Territorialstaat. Diese basierten auf älteren gemeindlichen Prinzipien und bezogen ständische Ideen ein. Eine Verhaltensnormierung der Bauern im staatlichen Sinn ist über die (anfängliche) Einhaltung des Rechtsweges hinaus nicht deutlich. Die Konflikte standen noch in der Tradition der spätmittelalterlich frühneuzeitlichen Bauernoppositionen und -revolten, wie sie aus anderen Teilen des Reiches bekannt sind. Mit den neuen Mitbestimmungsforderungen, den Diskussionen um die Reform des Ständewesens und mit der immer offener debattierten Agrarfrage zeigen sie, daß sie eine letzte Stufe dieser Auseinandersetzungen darstellen, die zugleich auf die Partizipations- und Agrarreformfrage des 19. Jh. weist. In den Jahren 1792/93 haben die Fernwirkungen der Französischen Revolution offensichtlich zur Verschärfung der im übrigen regional fundierten Auseinandersetzungen beigetragen.

- 1 Da der Beitrag meine nachfolgend genannten Publikationen zu den Bauernrevolten im zentralen Niedersachsen zusammenfaßt, werden Detailbelege für die drei Beispielsterritorien nur bei besonderer Veranlassung geliefert.
- 2 Niedersächsisches Staatsarchiv Bückeburg, L 3 Cf 1 Vol. 4b.
- 3 Ebenda, Bl. 185.
- 4 W. Ebel, Zur Rechtsgeschichte der Landgemeinde in Ostfriesland, in: T. Mayer, (Hrsg.), Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen 1, 1964, S. 315.
- 5 C.-H. Hauptmeyer, Souveränität, Partizipation und absolutistischer Kleinstaat. Die Grafschaft Schaumburg (-Lippe) als Beispiel, Hildesheim 1980.
- 6 Ders., Die Bauernunruhen in Schaumburg-Lippe 1784-1793. Landesherr und Bauern am Ende des 18. Jh., in: Niedersächs. Jahrb. für Landesgeschichte 49, 1977, S. 149-207.

- 7 Ders., Der Hildesheimer Bauernprozeß 1789-1800. Territorialverfassungen und bäuerliche Oppositionen am Ende des 18. Jh., in: Gedenkschrift für Joachim Leuschner, 1982, S. 258-282; ders., Bäuerlicher Widerstand in der Grafschaft Schaumburg-Lippe, im Fürstentum Calenberg und im Hochstift Hildesheim. Zur Frage der qualitativen Veränderung bäuerlicher Oppositionen am Ende des 18. Jh., in: W. Schulze (Hrsg.), Aufstände, Revolten, Prozesse, Stuttgart 1983, S. 217-232; ders., Aufklärung und bäuerliche Oppositionen im zentralen Niedersachsen des 18. Jh., in: R. Vierhaus (Hrsg.), Kultur und Gesellschaft in Nordwestdeutschland zur Zeit der Aufklärung I: Das „Volk“ als Objekt obrigkeitlichen Handelns (im Druck).
- 8 Ders., Dorf und Territorialstaat im zentralen Niedersachsen, in: U. Lange (Hrsg.), Landgemeinde und frühmoderner Staat, Sigmaringen 1988, S. 216-235; ders., Die Landgemeinde in Norddeutschland, in: P. Blickle (Hrsg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa, ein struktureller Vergleich, München 1991, S. 359-381.
- 9 Ders., Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens im Mittelalter (Bd. 2,1 der „Geschichte Niedersachsens“), erscheint 1993.
- 10 Der südliche Teil des Fürstentums Calenberg (Raum Göttingen) war vom nördlichen Teil durch hochstift-hildesheimisches und herzoglich braunschweig-wolfenbüttelsches Territorium getrennt.
- 11 Vgl. U. Begemann, Bäuerliche Lebensbedingungen im Amt Blumenau (Fürstentum Calenberg) 1650-1850, Hannover 1990, S. 44-87, 205-236.
- 12 Die wichtigste Literatur nennen: R. Oberschelp, Politische Geschichte Niedersachsens 1714-1803, Hannover 1983, S. 124-132; G. Schneider (Hrsg.), Das Kurfürstentum Hannover und die Französische Revolution. Quellen aus den Jahren 1791-1795, Hildesheim 1989, S. 1-47 (hier S. 49-276 auch die Edition wichtiger Quellen); Zusätzlich: C. und G. van den Heuvel, Begrenzte Politisierung während der Französischen Revolution. Der „Gesmolder Bauerntumult“ von 1794 im Hochstift Osnabrück, in: Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution, Göttingen 1988, S. 111-129.
- 13 M. Hamann, Überlieferung, Erforschung und Darstellung der Landesgeschichte in Niedersachsen, in: H. Patze (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens I. Grundlagen und frühes Mittelalter, Hildesheim ²1985, S. 1-95, hier S. 57-75; H. Heimpel, Geschichtsvereine einst und jetzt, in: Geschichtswissenschaft und Vereinswesen im 19. Jh., Göttingen 1972, S. 45-73, hier S. 54-59, 67-71.
- 14 Am überzeugendsten wohl: J. Möser, Patriotische Phantasien und Zugehöriges, 1943-1956 (=Justus Möser's sämtliche Werke 4-8), und zwar Bd. 4, S. 77-97, 269-276, 291-295; Bd. 5, S. 22-27, 100ff., 114-122; Bd. 6, S. 127 ff., 224-286; Bd. 7, 8, 138-141, 255-273; Bd. 8, S. 58 f., 79-83, 152-158, 188-198, 206-214, 306-309, 328-333.
- 15 J. C. B. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen, 1851.
- 16 W. H. Riehl, Die bürgerliche Gesellschaft, ⁴1851 (=Naturgeschichte des deutschen Volkes als Grundlage einer deutschen Social-Politik), S. 46-119; „entartete Bauern“ (S. 65-85) konnten nicht norddeutsche sein. – Zu Riehl siehe V. Hartmann, Die deutsche Kulturgeschichtsschreibung von ihren Anfängen bis Wilhelm Heinrich Riehl, 1971, S. 109-141.
- 17 H. Schmidt, Heimat und Geschichte. Zum Verhältnis von Heimatbewußtsein und Geschichtsforschung, in: Niedersächs. Jahrb. für Landesgeschichte 39, 1967, S. 1-44; W. Hartung, Konservative Zivilisationskritik und regionale Identität am Beispiel der niedersächsischen Heimatbewegung 1895-1919, Hannover 1991.
- 18 O. Hintze, Typologie der ständischen Verfassung des Abendlandes, in: ders., Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, ³1970, S. 120-139; ders., Weltgeschichtliche Bedeutung der Repräsentativverfassung, ebenda, S. 140-185.
- 19 D. Gerhard, Regionalismus und ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, Darmstadt 1956, S. 332-364.

Bäuerliche Revolten in Niedersachsen

- 20 Zusammenfassend: C.-H. Hauptmeyer, Souveränität (wie Anm. 5), S. 8-36.
- 21 H. Stob. Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter. 1959. S. 9.
- 22 H. Aubin, Das Schicksal der schweizerischen und der friesischen Freiheit, in: Jahrb. der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertumskunde zu Emden 32, 1952, S. 21-42; O. Hintze, Staatenbildung und Kommunalverwaltung, in: Staat und Verfassung (wie Anm. 18), S. 216-241, hier S. 230f. - K. Krüger, Die landschaftliche Verfassung Nordelbiens in der frühen Neuzeit. Ein besonderer Typ politischer Partizipation, in: H. Jäger u.a. (Hrsg.), Civitatum Communitas. Studien zum europäischen Städtewesen. Festschrift H. Stob zum 65. Geburtstag 2, 1984, S. 458-487.
- 23 Zusammenfassend: S. Breuer, Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oesterreich und Michel Foucault, in: C. Sachse/F. Tennstedt (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt/M. 1986, S. 45-69.
- 24 Zusammenfassend: P. Blickle, Kommunalismus, Begriffsbildung in heuristischer Absicht, in: ders. (Hrsg.), Landgemeinde (wie Anm. 8), München 1991, S. 5-38.
- 25 Dem von Blickle verwendete Sinnverständnis von Kommunalismus stimme ich nicht zu, und es ist für Norddeutschland nicht anwendbar. Vgl. C.-H. Hauptmeyer, Landgemeinde (wie Anm. 8), S. 377-381. - H. Wunder/C.-H. Hauptmeyer, Zum Feudalismusbegriff in der Kommunalismuskommunikation, in: P. Blickle, Landgemeinde (wie Anm. 8), S. 93-98.
- 26 Zusammenfassend: U. Lange, Landgemeinde (wie Anm. 8). - Auch: H. Harnisch, Landgemeinde, feudaltherrlich-bäuerliche Klassenkämpfe und Agrarverfassung im Spätfeudalismus, in: ders., G. Heitz (Hrsg.), Deutsche Agrargeschichte des Spätfeudalismus, Berlin 1986, S. 76-88.
- 27 Siehe samt der dort zitierten allgemeineren Literatur O.G. Oexle, Conjuratio und Gilde im frühen Mittelalter. Ein Beitrag zum Problem der sozialgeschichtlichen Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter, in: B. Schwineköper (Hrsg.), Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter, 1985, S. 151-214, hier insbesondere S. 213.
- 28 W. Ebel, Rechtsgeschichte (wie Anm. 4), S. 314.
- 29 W. Schulze, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit, 1980, S. 60.
- 30 Graf Wilhelm (1748-1777) hatte die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und war mit seinen Landeskindern als europäischer Kriegsunternehmer tätig. Massenflucht der jungen Männer und Überschuldung des Landes waren die Folge.
- 31 Vgl. E. Hinrichs/G. Wiggelmann (Hrsg.), Sozialer und kultureller Wandel in der ländlichen Welt des 18. Jh., Wiesbaden 1982.
- 32 W. Achilles, Aufklärung und Fortschritt in der niedersächsischen Landwirtschaft, in: Niedersächs. Jahrb. für Landesgeschichte 59, 1987, S. 229-252.
- 33 K. H. Schneider/ H. El. Seedorf, Bauernbefreiung und Agrarreformen in Niedersachsen, Hannover 1989, S. 40-55.
- 34 P. Bierbrauer, Bäuerliche Revolten im Alten Reich, ein Forschungsbericht, in: P. Blickle u.a., Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, 1980, S. 1-68, hier S. 35ff.
- 35 F. Valjavec, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770-1815, München 1951, S. 24.
- 36 K.O. von Aretin, Der aufgeklärte Absolutismus als europäisches Problem, in: ders. (Hrsg.), Der aufgeklärte Absolutismus, Köln 1974, S. 11-51, hier S. 43.
- 37 W. Schulze, Bäuerlicher Widerstand (wie Anm. 29), S. 73-85.
- 38 K. Epstein, Die Ursprünge des Konservatismus in Deutschland. Der Ausgangspunkt: die Herausforderung durch die Französische Revolution 1770-1806, 1973; G.P. Gooch, Germany

Carl-Hans Hauptmeyer

- and the French Revolution, ²1965; A. Stern, Der Einfluß der Französischen Revolution auf das deutsche Geistesleben, Stuttgart 1928.
- 39 Grundlegend: C. Haase, Obrigkeit und öffentliche Meinung in Kurhannover 1789-1803, in: Niedersächs. Jahrb. für Landesgeschichte 39, 1967, S. 192-294. - Auch: H. Lechhoff, Friedrich Ludwig von Berlepsch, hannoverscher Hofrichter, Land- und Schatzrat und Publizist 1749-1818, 1970, S. 22-78. - R. Oberschelp, Kurhannover im Spiegel der Flugschriften des Jahres 1803, in: Niedersächs. Jahrb. für Landesgeschichte 49, 1977, S. 209-248.
- 40 Vgl. W. Grab, Norddeutsche Jakobiner. Demokratische Bewegungen zur Zeit der Französischen Revolution, Hamburg 1967; R. Lucht, Die Ideen der Französischen Revolution in Schleswig-Holstein. Diss. Kiel 1962; W. Wenck, Deutschland vor hundert Jahren, 2 Bde., 1887, 1890.